

# SATZUNG DER STADT KALTENKIRCHEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 39 FÜR DAS GEBIET DER EHEMALIGEN LANDWIRTSCHAFTSSCHULE ZWISCHEN OERSDORFER WEG UND KISDORFER WEG

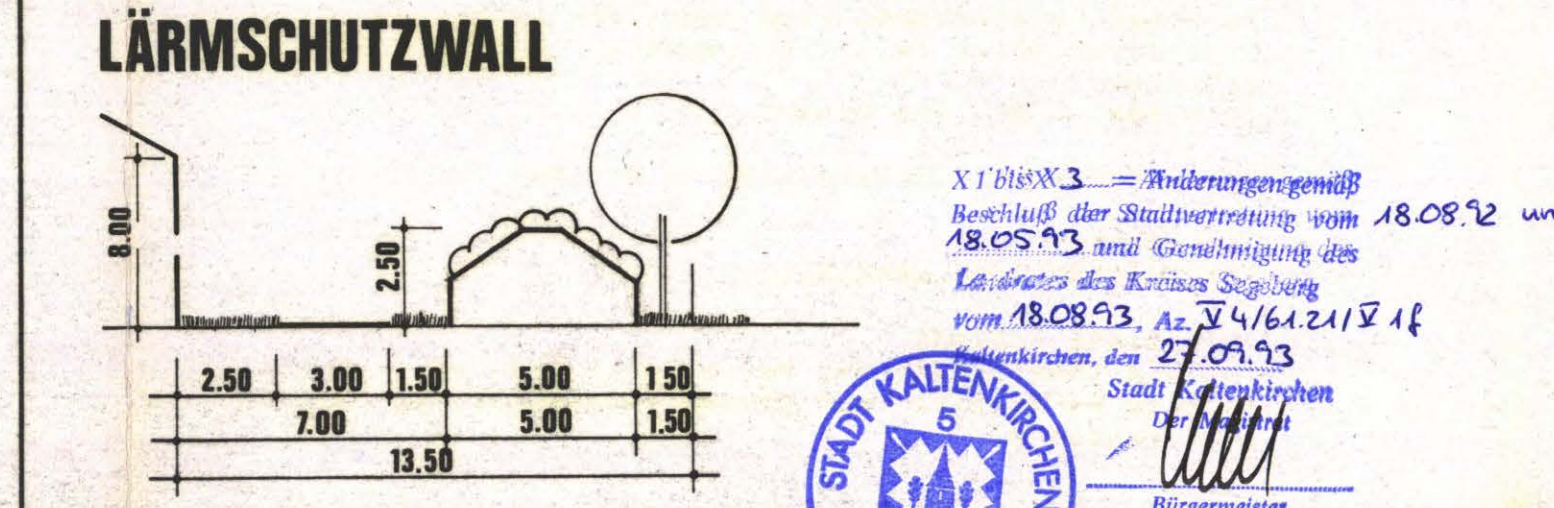
## TEIL A : PLANZEICHNUNG M 1 : 1.000

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), GEÄNDERT DURCH EVERTR. VOM 31.08.1990 (BGBl. I S. 889, 1122)

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNG	RECHTSGRUNDLAGE
	RENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	§ 9/7 BauGB
	GRUNDFLÄCHENZAH	§ 16/2/2 BauNVO
	ZAH. DER VOLLGESCHOSSE, ALS HÖCHSTGRENZE	§ 16/2/3 BauNVO
	HÖCHSTZULÄSSIGE TRAUFRÖHHE ÜBER GELÄNDE	§ 16/3 BauNVO
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, Z.B. VON BAUGEBIETEN, ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES	§ 16/5 BauNVO
	BAUGRENZE	§ 23 BauNVO
	STRASSENABGRENZUNGSLINIE	§ 9/1/11 BauGB
	VERKEHRSFLÄCHE	§ 9/1/11 BauGB
	FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF	§ 9/1/5 BauGB
	SCHULE / SAAL / TURNHALLE, WERKHAUS	§ 9/1/5 BauGB
	KINDERGARTEN	§ 9/1/5 BauGB
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN UND FLÄCHEN FÜR VORBEHALTENEN ZUM SCHUTZ GEGEN SCHÄDLICHE UMWELT-EINWIRKUNGEN I.S. DES BImSchG	§ 9/1/26 BauGB § 9/1/24 BauGB
	FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN	§ 9/1/12 BauGB
	BEREICHSSTANDORT FÜR EINE GRUNDWASSERMEIHELLE	§ 9/1/12 BauGB
	OFFENE BAUWEISE	§ 22/1 BauNVO
	ABWEICHENDE BAUWEISE	§ 22/4 BauNVO

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN	RECHTSGRUNDLAGE
	§ 9/6 BauGB

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER	RECHTSGRUNDLAGE
	BAUKÖRPER, VORHANDEN
	BAUKÖRPER, KÜNFTIG FORTFALLEND
	SICHTREIECK
	FLURSTÜCKSGRENZEN, VORHANDEN
	FLURSTÜCKSGRENZEN, KÜNFTIG FORTFALLEND
	BEZEICHNUNG VON FLURSTÜCKEN
	BEZEICHNUNG VON TEILGEBIETEN



## TEIL B : TEXT

- I Planungsrechtliche Festsetzungen**
- Abweichende Bauweise**  
Im Baugebiet mit abweichender Bauweise sind Gebäude gem. § 22 Abs. 2 BauNVO in offener Bauweise mit Gebäudelängen über 50 m zulässig. (§ 22 Abs. 4 BauNVO)
  - Lärmschutz**  
1. Zur Abgrenzung des Schulgrundstückes zu den Wohngrundstücken wird ein 2,50 m hoher Lärmschutzwand und eine 3 m hohe Lärmschutzwand festgesetzt (gemäß Seite 19 des Lärmgutachtens sowie der Systemzeichnung in Anlage 1 zum Lärmgutachten). Die nach Osten gerichteten Fenster im Obergeschoß des Musikraumes sind als nicht-öffnere Fenster auszubilden (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB).
  - Bäume und Sträucher**  
In allen Teilgebieten sind sämtliche Laubbäume mit einem Stammdurchmesser ab 10 cm, gemessen in 1,30 m Höhe, zu erhalten. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)
- II Gestalterische Festsetzungen (§ 82 LBO)**
- Flachdächer sind unzulässig.
  - Befestigte Flächen  
Für die Oberflächen der befestigten Flächen sind nur kleinteilige Materialien mit großem Fuganteil im Sandbett verlegt zulässig.
- III Landespflegerische Maßnahmen**
- In den Teilgebieten 1-4 werden folgende landespflegerischen Maßnahmen getroffen :
- Nicht überbaute bzw. versiegelte Flächen sind durch ökologisch ausgerichtete, gärtnerische Gestaltung aufzuwerten, insbesondere durch die Verwendung standortgerechter, heimischer Gehölze.

\*mit Genehmigung des Landrates des Kreises Segeberg gem. § 82 LBO  
Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) sowie nach § 82 der Landesbauordnung vom 24. Februar 1983 (GVBl. SCHL.-H. S. 86) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 14.10.1991 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Kreises Segeberg folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 39 für das Gebiet der ehemaligen Landwirtschaftsschule zwischen Oersdorfer Weg und Kisdorfer Weg bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Die Stadtvertretung hat am 21.05.1991..... den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.  
Kaltenkirchen, den 14. Feb. 1992

Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 21.08.1991 in der Sitzung des Landrates des Kreises Segeberg geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.  
Kaltenkirchen, den 14. Feb. 1992

Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB am 14.02.1992 dem Landrat des Kreises Segeberg angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom 18.08.1993 Az.: 164.21/1.14.1. erklärt, daß er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht, die geltend gemachten Rechtsverstoße behoben worden sind. Gleichzeitig sind die örtlichen Bauvorschriften genehmigt worden.  
Kaltenkirchen, den 02.09.1993

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 21.02.1989..... Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der Kaltenkirchner Nachrichten und dem Heftspiegel am 19.03.1989..... erfolgt.  
Kaltenkirchen, den 14. Feb. 1992

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 12.06.91 bis zum 13.07.91 während folgender Zeiten öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 06.06.91 in den Kaltenkirchner Nachrichten..... durch Aushang..... ortsüblich bekanntgemacht worden.  
Kaltenkirchen, den 14. Feb. 1992

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden. Daher hat die Stadtvertretung den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom ..... bis zum ..... während folgender Zeiten öffentlich ausliegen. (Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten). Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am ..... in ..... bei Bekanntmachung durch Aushang: in der Zeit vom ..... bis zum ..... durch Aushang..... ortsüblich bekanntgemacht worden.  
Kaltenkirchen, den 14. Feb. 1992

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt.  
Kaltenkirchen, den 02.09.1993

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 22.08.1990..... durchgeführt worden. Auf Beschluß der Stadtvertretung vom ..... ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.  
Kaltenkirchen, den 14. Feb. 1992

Der katastermäßige Bestand am 16.08.1991.. sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.  
Kiel, den 31.10.1991  
Schafstraße 5  
2300 Kiel  
Tel. 0431/62425

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 14.02.1992.. von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 14.02.1992.. gebilligt.  
Kaltenkirchen, den 14. Feb. 1992

\*und Genehmigung der örtlichen Bauvorschriften gem. § 82 LBO  
Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 09.09.1993 (vom ..... bis zum .....) ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 18.03.1993 in Kraft getreten.  
Kaltenkirchen, den 22.09.93